DIE PATIENTENRECHTE
IM ÜBERBLICK

Gut informierte Patientinnen oder Patienten, die ihre Rechte kennen, können sich aktiv an der vorgeschlagenen Behandlung beteiligen und in eine vertrauensvolle Beziehung mit dem Arzt und dem Pflegepersonal treten.

1. RECHT AUF AUFKLÄRUNG

Patientinnen und Patienten haben das Recht, klar und angemessen über ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, deren allfällige Folgen und Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden. Beim Eintritt in eine Pflegeeinrichtung wird den Patientinnen und Patienten grundsätzlich eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts in der Einrichtung ausgehändigt.

2. FREIE EINWILLIGUNG NACH UMFASSENDER AUFKLÄRUNG

Voraussetzung für jede Behandlung oder Pflege ist, dass urteilsfähige Patientinnen oder Patienten, ob erwachsen oder minderjährig, ihnen frei und nach umfassender Aufklärung zustimmen. Patientinnen und Patienten haben das Recht, eine Behandlung abzulehnen oder abzubrechen oder eine Pflegeeinrichtung zu verlassen.

3. PATIENTENVERFÜGUNG, THERAPEUTISCHE VERTRETUNG UND VORSORGEAUFTRAG

Jede Person hat das Recht, in einer Patientenverfügung zu bestimmen, welche Art von Pflege oder Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die Art der Behandlung und Pflege entscheiden wird, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

4. FREIE WAHL DER GESUNDHEITSFACHPERSON UND DER PFLEGEEINRICHTUNG

Für ambulante Behandlungen können sich Patientinnen und Patienten an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl wenden. Grundsätzlich haben sie auch das Recht, frei unter den öffentlichen Pflegeeinrichtungen zu wählen, in denen sie behandelt oder gepflegt werden möchten. Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson oder der öffentlichen Pflegeeinrichtung kann indirekt dadurch eingeschränkt sein, dass die Kosten nur teilweise durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt werden ; dies gilt vor allem für Spitalbehandlungen ausserhalb des Wohnkantons.

5. EINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN UND BEHANDLUNGEN OHNE EINWILLIGUNG

Grundsätzlich sind jegliche einschränkenden Massnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten verboten. Verboten sind auch Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Nur ausnahmsweise, unter strikt einzuhaltenden Bedingungen, können Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, oder Behandlungen ohne Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten angeordnet werden.

6. BERUFSGEHEIMNIS

Patientinnen und Patienten haben das Recht darauf, dass alles, was ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird. Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, zu wahren. Sie müssen jegliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, für sich behalten. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie ohne die Einwilligung ihrer Patientinnen und Patienten keine Informationen an Dritte weitergeben. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.

7. RECHT AUF EINSICHT IN DAS PATIENTENDOSSIER

Patientinnen und Patienten haben das Recht, ihre Patientendossiers einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen. Sie können sich die Unterlagen grundsätzlich kostenlos im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weitergeben.

8. RECHT, SICH BEGLEITEN ZU LASSEN

Patientinnen und Patienten haben während des gesamten Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung das Recht auf Beistand und Beratung. Sie haben das Recht, sich weiterhin durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und den Kontakt zu ihrem Umfeld aufrechtzuerhalten. Auf Wunsch können sich Patientinnen und Patienten auch durch eine externe Person begleiten lassen.

9. ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Jede Person kann zu ihren Lebzeiten entscheiden, ob sie ihre Organe zu Transplantationszwecken spenden will. Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang gegenüber dem Willen der Angehörigen. Organ-, Gewebe- oder Zellspenden sind unentgeltlich ; der Handel damit ist verboten.

MÖCHTEN SIE MEHR INFORMATIONEN, BRAUCHEN SIE HILFE ODER EINEN RATSCHLAG?

Verlangen Sie die ausführliche Broschüre «Die Patientenrechte im Überblick» beim Gesundheitsamt Ihres Kantons.

Kanton Graubünden
Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni
Gesundheitsamt
Planaterrastrasse 16, 7001 Chur
Tel. 081 257 26 44
info@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Bei Anliegen wenden Sie sich an Ihren behandelnden Arzt oder Pflegefachperson.
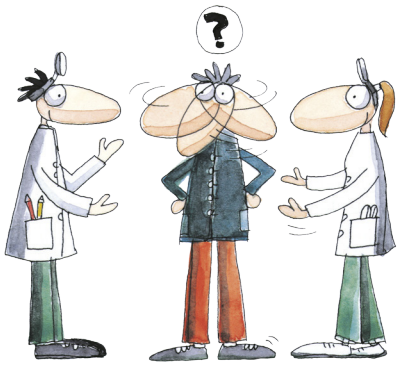
Spital Schiers
FLURYSTIFTUNG
SPITAL SCHIERS
Tersierstrasse 7, 7220 Schiers
Tel. 081 308 08 08
spital@flurystiftung.ch
www.flurystiftung.ch